

Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des TV Nordwest Rostock e.V. am 17. März 2016 im Mehrgenerationenhaus Rostock Lütten Klein beschlossen.

Damit wird die Satzung vom 19.11.1990 außer Kraft gesetzt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „TV Nordwest Rostock e.V.“ Er ist aus der Sektion Tennis der BSG Schiffahrt/ Hafen Rostock hervor gegangen.
2. Der Sitz des Vereins ist die Tennissportanlage in Rostock – Danziger Straße, Lütten Klein.
3. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
4. Der TV Nordwest Rostock e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock, unter der Nummer 495, mit Datum vom 13.6.1991, erstmals eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der TV Nordwest Rostock e.V. ist eine nicht auf Erwerb eingestellte sportliche Vereinigung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist unabhängig von parteipolitischen und kommerziellen Interessen.
2. Der Verein erstrebt den Zusammenschluß aller am Tennissport Interessierten im Nordwesten Rostocks.
3. Der Verein trägt sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Nutzungsverträgen. Diese Einnahmen werden für die Erhaltung der Anlage und deren Vervollkommnung, für Aufwendungen zur Gewährleistung des Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie für Absicherung der Kinder – und Jugendarbeit genutzt.
4. Ziele des Vereins sind:
 - die Ausbildung von Trainern, Kindern und Jugendlichen
 - die Schaffung eines breitensportlichen Angebotes für Jedermann
 - die Teilnahme an Punktspielen und Turnieren
 - die Förderung eines niveaувollen Vereinsklimas
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein „TV Nordwest Rostock e.V. umfaßt :
 - persönliche Mitglieder
 - kooperative Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Persönliches Mitglied kann jeder werden der Interesse am Tennissport hat
3. Kooperatives Mitglied können Institutionen, Firmen, Organisationen werden, die mit dem Verein eine entsprechende Übereinkunft anstreben.
4. Ehrenmitglieder zeichnen sich durch besondere Verdienste um den Verein aus, sie werden durch den Vorstand benannt. Eine besondere Altersgrenze ist nicht festgelegt.
5. Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag u. Entscheidung durch Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei kooperativen Mitgliedern mit Auflösung der vertraglichen Bindung
 - durch Kündigung gem. Ziff. 2 folgend
 - durch Ausschluß gem. Ziff. 3 folgend
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluß des Geschäftsjahres kündigen. Die Austrittserklärung muß spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, bei Schädigung der Interessen des Vereins, bei Nichtzahlung fälliger Mitgliedsbeiträge trotz Mahnungen. Die betreffende Person hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte der betreffenden Person im Verein. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist für das gesamte Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, zu entrichten.
5. Gemäß § 4, Ziff. 2 können Mitglieder bei nicht fristgemäßer Abmeldung bis 30.11. des laufenden Jahres auf dem Rechtsweg zur Beitragszahlung für das Folgejahr heran gezogen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Nutzung der Tennisanlage Danziger Straße und Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins voll umfänglich berechtigt.
2. Vereinsmitglieder besitzen bei der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht. Kooperative Mitglieder besitzen nur eine Stimme.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins – z.B. bei Arbeitseinsätzen und Werterhaltungsmaßnahmen - zu unterstützen, die Satzung zu respektieren, Beschlüsse umzusetzen und die Beitragszahlung fristgerecht – bis zum 15. Mai des lfd. Geschäftsjahres - zu erledigen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Jahresbeiträge können nach Vorlage des Kassenberichtes und des Geschäftsberichtes von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr neu festgelegt werden.
2. Kooperative Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe gemäß der Anforderungen an den Verein, vertraglich zu vereinbaren ist.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Mai des laufenden Jahres auf das Konto des Vereins zu entrichten.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung
- der ehrenamtlich arbeitende Vereinsvorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor Beginn der Saison statt. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Änderungen der Satzung – Bestätigung der Beitragsordnung : ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich !
 - Wahl des Vorstandes im 2 Jahreszyklus
 - beschließt über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Stimmenabgabe erfolgt durch das Handzeichen.
3. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
4. Zu Mitgliederversammlungen werden die Vereinsmitglieder schriftlich, 4 Wochen vor Termin, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen.
5. Über das Ergebnis und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dies ist vom Vereinsvorsitzenden oder dem Stellvertreter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand (§ 26)

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden (geschäftsführend)
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin
 - dem Sportwart oder der Sportwartin
 - dem Tech. Leiter oder der techn. Leiterin
 - der/dem Online Beauftragten
2. Der o.g. Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Die Durchführung einer Blockwahl ist möglich.
3. Übungsleiter werden vom Sportwart, in Abstimmung mit dem Vorstand, benannt und eingesetzt.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende(n), oder durch die/den stellvertr. Vorsitzende(n) oder durch den/die Schatzmeister(in) vertreten.
5. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder der beauftragte Vertreter.
Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern gegeben.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Prüfergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören!

§ 11 Haftung

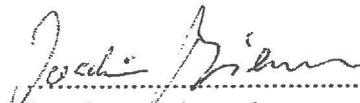
Für die aus dem Trainings- und Wettkampfbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf der Tennisanlage und in den Räumen des Vereins haftet der Verein gegenüber den Nutzern nicht. Das Benutzen der Anlagen des Vereins erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung nach den Vorgaben des BGB.
2. Ein Auflösungsbeschluss ist durch eine 2/3 Mehrheit herbeizuführen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern (TMV), der es ausschließlich und unmittelbar zur Unterstützung gemeinnütziger Vorhaben verwenden soll.

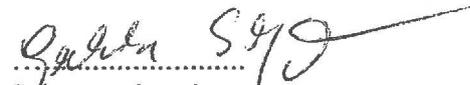
Die Satzung wurde am 17. März 2016 erstellt.

Joachim Biermann

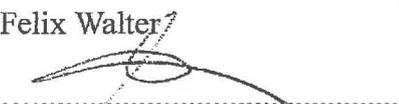

.....
Vereinsvorsitzender



Gabriela Schiefelbein


.....
Schatzmeisterin

Felix Walter


.....
Stellvertretender Vorsitzender